Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/12/20 5Ob576/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1984

Norm

ABGB §608
AußStrG §170

Rechtssatz

Die Vereinbarung unter Erben ist wirksam, daß ein Miterbe den ihm zugedachten Nachlaßteil nur auf Lebenszeit behalten sollte, dieser nach danach aber an einen oder mehrere Miterben übergehen solle.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 576/83
  Entscheidungstext OGH 20.12.1984 5 Ob 576/83
  SZ 57/208

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0008293

Dokumentnummer

JJR_19841220_OGH0002_0050OB00576_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at